

Ausschreibung

Aktivierungsprogramm für die professionelle freie Musikszene in NRW

Förderung von professionellen Musikdarbietungen vor Präsenzpublikum, auf der eigenen Internetseite oder von Aufnahmen/Konzerten neuer Kompositionen oder Arrangements

Der Landesmusikrat NRW schreibt Fördermittel für Selbstaufführende aus der Musikszene, für Musiker*innen, die digitale Visitenkarten bzw. Musikproduktionen erstellen möchten, und für Ensembles aus, die Kompositionen oder Arrangements in Auftrag geben wollen aus. Die Ausschreibung ist Teil einer Serie von Aktivierungsprogrammen, mit denen Kulturverbände in Nordrhein-Westfalen nach zwei Jahren Corona-Krise belebende Impulse ins Kulturleben geben möchten. Sie werden dabei vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW gefördert. Insbesondere ist beabsichtigt, dass Musiker*innen die Möglichkeit erhalten, an die Pandemiesituation angepasste Auftritts- und Produktionsformate zu entwickeln und umzusetzen und damit Honorarausfälle zu kompensieren. Grundsätzlich werden drei Typen von Maßnahmen gefördert:

1. Selbstaufführende bzw. eigene Aufführungen

Gefördert werden können Konzerte von mindestens 70 Min. Dauer, aufgeführt von Ensembles und Bands ab der Größe Quartett (gezählt ohne künstlerische Leitung/Dirigat). Ziel ist die tatsächliche Aufführung von Musik durch selbstständige Ensembles/Orchester/Bands vor präsentem Publikum. Pro Maßnahme wird eine Förderung von bis zu 10.000,00 EUR gewährt. Es stehen 1,5 Mill. Euro zur Verfügung.

2. Visitenkarten

Gefördert werden können die Produktion von audiovisuellen Visitenkarten, die das eigene musikalische Potenzial festhalten und für Akquise, Internetformate oder Streamingdienste verwendet werden können. Es müssen mindestens drei Musizierende beteiligt sein. Ziel ist sowohl die künstlerische Reflexion der Musizierenden auf ihre audiovisuelle „Visitenkarte“, die Präsentation des NRW-Musikschaffens in seiner Breite und die Verbesserung der Marktsituation durch ein Akquisemittel. Jeder Musizierende darf nur höchstens einmal eine Förderung erhalten. Pro Maßnahme wird eine Förderung von bis zu 10.000,00 EUR gewährt. Es stehen 200.000 Euro zur Verfügung.

3. Repertoirebildung

Gefördert werden können Musikgruppen (Ensembles, Bands, Orchester, Chöre) ab fünf Musizierenden/Singenden, die Kompositionen und Arrangements ab 7 Minuten Länge beauftragen und einstudieren. Die Auftragnehmer*innen müssen alle ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Besetzung der Komposition/des Arrangements muss einem breiteren Kreis von aufführenden Musikgruppen offenstehen, darf also nicht z.B. durch Besetzung mit Sonderinstrumenten nur durch ein Ensemble möglich sein. Die

Komposition bzw. das Arrangement muss noch 2022 möglichst in einer öffentlichen Aufführung erklingen – wenn auch die Aufführung gefördert werden soll, dann bis 30. Oktober 2022. Pro Maßnahme wird eine Förderung von bis zu 8.000 Euro gewährt (5.000 Euro für den Auftrag, 3.000 Euro für die Aufführung). Es stehen 1,2 Mill. Euro zur Verfügung.

Für die Förderungen gelten die „Fördergrundsätze zur Gewährung von Projekten für die Programmserie ‚Aktierungsprogramme Musik 2022‘ (Selbstaufführende/Visitenkarten/Repertoirebildung)“ des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW [Download] und die Landeshaushaltsordnung für NRW als Grundlagen.

Anträge sind mit den entsprechenden Antragsformularen zu stellen [Download 1, Download 2, Download 3]. Mit den Geförderten schließt der Landesmusikrat einen Weiterleitungsvertrag ab. Die Abrechnung übermitteln die Geförderten mit dem Formular Verwendungsnachweis möglichst frühzeitig[Download]. Alle Downloads stehen durchgehend auf lmr-nrw.de/foerderung zur Verfügung.

Es gelten für die drei Typen von Maßnahmen folgende Regelungen, die wir den Fördergrundsätzen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW (s.o.) entnehmen:

Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Gefördert werden Ausgaben für die Durchführung bewilligter Maßnahmen. Zuwendungsfähig sind insbesondere Honorare an Künstlerinnen und Künstler für Vorbereitungen-Proben-Aufführungen, ferner Ausgaben für Urheberrechte (KSK, GEMA etc.), Raummieten, Technik und Reisen sowie für Öffentlichkeitsarbeit und bei Nummer 1.2.2 (Visitenkarte) für die Distribution. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettopreise anzusetzen.

Für die Teilmaßnahme „Repertoirebildung“ sind für die Komposition bzw. das Arrangement pauschal 5.000,- EUR Honorar inkl. aller Nebenkosten (Steuern, KSK-Abgabe) anzusetzen. Bei Genres, die marktüblich weniger Honorar ansetzen, können mehrere kleinere Aufträge an eine oder mehrere Personen vergeben und gebündelt werden. Die GEMA-Gebühr für eine Aufführung ist in den übrigen Ausgaben anzusetzen.

Honorare sind förderfähig, wenn sie sich im Kosten- und Finanzplan an den Empfehlungen der einschlägigen Berufsverbände wie Deutsche Orchestervereinigung (DOV), Deutsche Jazzunion (DJU) oder Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV) orientieren. Für Vorbereitung, Probe und einmalige Aufführung wird je nach Situation davon ausgegangen, dass die Honorare im Bereich von 800 bis 1.500 Euro pro Person liegen werden.

Welche Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig?

Nicht förderfähig sind Investitionen; hierunter fallen in der Regel Ausgaben für Wirtschaftsgüter über 800,- Euro Nettoanschaffungspreis. Ausgaben für eine spätere Wartung oder Aktualisierung von z.B. Websites sind nicht förderfähig. Die Zuständigkeit hierfür übernehmen die Zuwendungsempfänger. Baumaßnahmen sind nicht förderfähig.

Welchen eigenen finanziellen Anteil muss ich leisten?

Fördernehmerinnen und -nehmer sollen in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erbringen. Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 15 Euro/Stunde) eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Bei besonderen Härtefällen kann der zu erbringende Eigenanteil nach Einzelfallprüfung auf bis zu 0 Euro herabgesetzt werden, insbesondere dann, wenn die Erfüllung des Förderzwecks „in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.“ Die Landeshaushaltsordnung ist insgesamt zu beachten. Ein Härtefall liegt insofern insbesondere dann vor, wenn die Zuwendungsempfänger über keine annehmbare Möglichkeit verfügen, den Eigenanteil in bar zu erbringen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind selbstständige, professionelle Musikerinnen und Musiker sowie Komponistinnen, Komponisten, Arrangeurinnen und Arrangeure mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, sowie Unternehmensformen, die aus einem Zusammenschluss von selbstständigen, professionellen Musikerinnen und Musikern usw. bestehen, namentlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) oder eingetragene Vereine (e.V.). Die Musikerinnen und Musiker usw. müssen ihren Arbeitsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben.

Selbstständigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn über 50 % des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit im Musikbereich erwirtschaftet wird. Hier wird auf das Jahr 2019 abgestellt. Auf Antrag kann auf 2018 abgestellt werden, falls besondere Umstände im Jahr 2019 wie z. B. Elternschaft oder längere Krankheit das Bild verzerren, oder auf ein Jahr nach 2019, wenn die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erst dann erfolgt ist. Mindestens zwölf Monate Erwerbstätigkeit müssen vorliegen. Einkünfte aus Stipendien gelten hier als Teil selbstständigen Einkommens.

Die Professionalität der Antragstellenden wird nachgewiesen durch Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse, Berufsgruppe Musik, ersatzweise durch Mitgliedschaft in einem einschlägigen, musikalischen Berufsverband. Jede'r Musiker'in der antragstellenden Ensembles muss die Erfordernisse von Selbstständigkeit und Professionalität erfüllen. Die Erfüllung der Erfordernisse wird durch entsprechende Angabe auf dem Antrag bestätigt, die Dokumente sind von den Antragstellenden für Vor-Ort-Prüfungen vorzuhalten.

Was muss ich mit dem Antrag zuliefern?

Die Zuwendungsempfangenden müssen eine namentliche Personenliste, eine einseitige Vorhabensbeschreibung, einen Kosten- und Finanzierungsplan mit geplanten Einnahmen und Ausgaben, einen Zeitplan und im Fall von 1.2.1 (eigene Aufführungen) und 1.2.3 (Repertoirebildung) eine Liste der/des beabsichtigten Aufführungsorte/s vorlegen. Bei 1.2.3 ist zusätzlich ein Entwurf des geplanten Auftrags einzureichen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen sowie Durchführungszeitraum

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben ist erforderlich und kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement eingebracht werden (Siehe oben Abschnitt „Eigenanteil“). Die maximalen Förderhöhen betragen in Teilmaßnahme 1.2.1 (eigene Aufführungen) 10.000 EUR, in 1.2.2 (Visitenkarte) 10.000 EUR und in 1.2.3 (Repertoirebildung) 8.000 EUR. Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 30. Oktober 2022.

Wie läuft das Verfahren ab?

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind per E-Mail an „aktivierung@lmr-nrw.de“ beim Landesmusikrat NRW e.V., Düsseldorf, einzureichen. Zuwendungsempfangende können während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung stellen. Jeder Antrag soll für den Fall eines positiven Förderbescheids mit einem Verzicht auf Rechtsmittel versehen sein.

Anträge können laufend gestellt werden. Für Teilmaßnahme 1.2.1 (eigene Aufführungen) kann pro Kalendermonat höchstens ein Antrag gestellt werden; es dürfen hier höchstens fünf Anträge insgesamt gestellt werden. Zwischen zwei Antragseinreichungen müssen mindestens 21 Kalendertage liegen. Für Teilmaßnahmen 1.2.2 und 1.2.3 kann insgesamt höchstens ein Antrag gestellt werden; Folgeanträge sind hier zusätzlich vier Wochen nach dem Datum eines Ablehnungsbescheids möglich.

Eingehende Anträge werden auf formale und fachliche Förderwürdigkeit geprüft. Über die fachliche Förderwürdigkeit wird durch zwei Personen aus einem fachlichen Kuratorinnen- und Kuratorenpool entschieden.

Über die Anträge wird nach Eingangsdatum und -uhrzeit entschieden. Landesmusikrat und Antragsteller schließen einen Weiterleitungsvertrag ab. Vor Auszahlung werden vom Kosten- und Finanzierungsplan abweichende Minderausgaben und Mehreinnahmen ausgeglichen.

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 30. Oktober 2022 beim Landesmusikrat NRW e.V. eingegangen sein, nach Möglichkeit deutlich früher. In Teilmaßnahme 1.2.3 übersendet die/der Zuwendungsempfangende bis zum 30. Oktober 2022 per E-Mail an „aktivierung@lmr-nrw.de“ (Eingang beim Landesmusikrat e.V.)

- eine Kopie des Schreibens zur Auftragserteilung mit der Auftragsbeschreibung,
- eine Kopie der Partitur oder des Particells mit den wichtigsten Stimmen der Partitur und
- den Verwendungsnachweis.

Werden nicht alle drei Elemente übersendet, ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.